

5.18. Stundungen

Gem. § 55 Abs. 4 S. 2 KomHKVO sind unter der Bilanz die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge auszuweisen. Diese Stundungen belasten künftige Haushaltsjahre, da vorläufig auf Liquidität verzichtet wird und die Gefahr von Forderungsausfällen besteht. In späteren Haushaltsjahren würde dies zu aufwandwirksamen Wertberichtigungen führen und künftige Ergebnisse belasten. Der Gesamtbetrag der gestundeten Beträge wurde nicht unter der Bilanz ausgewiesen.

6. Abschließende Prüfungsbescheinigung

6.1. Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg weist im Jahre 2024 einen negativen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ("Cash Flow") von rd. 8,04 Mio € aus, Liquiditätskredite bestehen zum 31.12.2024 in Höhe von 4 Mio €, liquide Mittel sind in Höhe von 1,63 Mio € vorhanden. Auf der Aktivseite der Schlussbilanz überwiegt das Sachvermögen mit einem Anteil von 55,48 %. Der Anteil des Finanzvermögens beträgt 32,27 %. Der Landkreis hat weiterhin Fehlbeträge (ausschließlich doppische) in Höhe von rd. 31,02 Mio € abzudecken. Der Anteil der Schulden ist auf 43,43 % gestiegen, die Nettopositionsquote auf 17,65 % gesunken.

Während in den Jahren von 2014 bis 2023 Überschüsse erwirtschaftet und Fehlbeträge aus Vorjahren abgebaut werden konnten, schließt das Rechnungsjahr 2024 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 8,7 Mio € ab. Die finanziellen Verhältnisse des Landkreises sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **sehr angespannt** zu bezeichnen.

6.2. Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind daneben nicht erkennbar. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Er wurde nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufgestellt und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage (§ 128 Abs. 1 NKomVG).

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

7. Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung der Landrätin.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme der Landrätin dem Kreistag zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüchow, den 28.07.2026

Gez. Unterschrift

Jonas
Leiter Rechnungsprüfungsamt